

Der Familienanwalt – oder die Kunst, Gelerntes zu vergessen

Werner Schieferstein, Rechtsanwalt und Mediator, Frankfurt am Main

In diesen Tagen darf sich niemand auf das versteifen, was er „kann“. In der Improvisation liegt die Stärke. Alle entscheidenden Schläge werden mit der linken Hand geführt werden.

Walter Benjamin („Einbahnstrasse“)

Inhalt

- I. Familienrecht und Familiengefühle
 1. Interdisziplinäre Zusammenarbeit oder „psychologischer“ Rechtsanwalt?
 2. Die Dienstleistung des Familienanwalts
 3. Juristisches und systemisches Denken
 4. Die Gefühle im Familienrechtsstreit
- II. Die Praxis des Familienrechts und ihre Widersprüche
 1. Recht und Richter
 2. Recht und Ratsuchende
 - a) Dominanz des Rechts
 - b) Recht und andere Realitäten
 - c) Das Beste aus zwei Welten
 3. Fazit: Der Familienanwalt als Fisch im Wasser
- III. Die Praxis des kreativen Vergessens
 1. Das systemische Feedback – oder wie man die Quellen der Partei nutzt
 - a) Das Entwerfen des Szenarios
 - b) Anwälte „entlasten“
 2. Die begrenzte Konfrontation – oder den Konflikt reifen lassen
 - a) außergerichtlich
 - b) Vor Gericht
 3. Fazit: Gelerntes vergessen heißt, Vergessenes wieder lernen
- IV. Ausblick

I. Familienrecht und Familiengefühle

Der Familienanwalt oder, wie man richtiger sagen müsste: der Rechtsanwalt am Familiengericht hat keine beneidenswerte Aufgabe. Er wird gerufen, wenn das Geschirr zerbrochen ist, und soll helfen, aus den Resten wieder etwas Ganzes zu machen. Bisweilen jedoch bleibt ihm auch nicht mehr, als die Scherben ordentlich zusammenzukehren. Der Familienanwalt arbeitet an zwei Fronten: Am Bild der Familie - aus dem Blickwinkel enttäuschter Hoffnungen, – und

an den wirtschaftlichen und sozialen Realitäten, wie sie als unmittelbare Folge von Familienauflösungen entstehen. Er hat wie kein anderer Jurist mit Emotionen und Fakten gleichzeitig zu tun.

Konkrete Vergleiche der Rechtsgebiete fehlen oder sind nicht bekannt, doch hat es den Anschein, als liege dem Familienrecht ein besonderer Drang zur Perfektionierung zugrunde. Je komplexer die zu lösenden Probleme, desto größere Anstrengungen scheinen Gesetzgeber und Rechtspflege zu unternehmen, systemimmanente Lösungen zu finden. Es herrscht das Prinzip vom „Mehr desselben“¹: Wenn das Recht den in es gesetzten Anspruch nach befriedigenden Lösungen nicht erfüllt, so wird mehr Recht gefordert, - und die Aufgerufenen bemühen sich nach Kräften, dies zu erfüllen. Die Kasuistik in einzelnen Bereichen des Familienrechts, wie etwa dem Unterhaltsrecht, entwickelt sich ungebremst und lässt auch routinierte Familienanwälte stöhnen über den Aufwand an Wissen und Energie, um relativ geringe Probleme zu lösen. Auch der Gesetzgeber beeilt sich, den gestiegenen Erwartungen nach mehr Recht und Gerechtigkeit Rechnung zu tragen – und tut dies durch eine Fülle neuer Gesetze bei einer ständigen Verkürzung der Halbwertszeit von Reformen. Nicht selten soll eine aufwendig erarbeitete Reform, kaum dass sie in Kraft getreten ist, nach der Stimme der Kritiker erneut wieder reformiert werden². Dieses Schicksal mag sie mit Reformen in anderen Rechtsgebieten teilen. Doch die Reformziele im Familienrecht zeichnen sich durch eine Besonderheit aus: Sie fordern nicht nur ein besseres Recht sondern, so scheint es, auch „bessere“ Menschen. Damit setzen sie einen staatlich verordneten Gesinnungswettstreit ums „Besserein“ in Gang, bei dem es kaum ehrliche Gewinner geben kann. Denn dieses Besserein baut gewöhnlich auf dem Schlechtersein eines anderen auf.

1. Interdisziplinäre Zusammenarbeit oder „psychologischer“ Rechtsanwalt?

Natürlich ist das Problem der Nähe von Familienrecht, Moral und Psychologie nicht unbekannt³. Die Akzente haben sich freilich in neuerer Zeit verschoben. Mit dem Bröckeln der Institution Ehe hat sich die Aufmerksamkeit der Juristen vom Statuserhalt „Familie“ weggewegt und sich mehr und mehr „weichen“ Tatsachen, wie Wohlergehen und „Lebensqualität“ zugewandt. Dem Recht sind dabei allerdings Grenzen gesetzt. Die Psychologie ist eine Materie, die sich juristisch kaum greifen lässt. Parallel zu Reformbemühungen wachsen daher der Wunsch und die Forderung nach interdisziplinärer Zusammenarbeit⁴. Doch die Spezialisten der einzelnen Fachdisziplinen tun sich bislang schwer, einander näher zu kommen. In der Praxis führt Interdisziplinarität darum nicht zu einem intensiveren Verständnis sondern eher zu einer *extensiven* Bewirtschaftung des Problems. Jede Disziplin bemüht sich um mehr Erkenntnis, doch die Ergebnisse verbinden sich nicht, sondern addieren sich allenfalls. Zumindest lässt sich keine „interdisziplinäre System-Bildung“ im Sinne einer Vermengung oder Vermischung des Wissens erkennen, bei dem aus dem Zusammenwirken von Altem etwas Neues entsteht, wie etwa in dem von den Systemtheoretikern verwendeten Bild von einem „Hefeteig“⁵. Interdisziplinarität lässt sich jedoch auf die Dauer kaum als ein Nebeneinander vorstellen. Bislang scheint es, als beharre jede Disziplin auf ihrem Territorium und wache darüber, dass niemand die Grenzen wirklich übertritt. Die Vision einer interdisziplinären Verständigung ist geweckt, doch die Wege dorthin sind noch undeutlich.

¹ Paul Watzlawick, J. Weakland, R. Fisch, „Lösungen“, Bern Stuttgart S. 51 „Mehr desselben – oder: Wenn die Lösung selbst das Problem ist“

² Born, FamRZ, 2000/S. 397, Anm. 2

³ Willutzki, 1) FPR 7/95, S 175f, 2); Ev Akademie Bad Boll, 1998, S. 2 ff

⁴ Balloff, Ev Akademie Bad Boll, 1998, S. 176 ff

⁵ Walgenbach, S. 259 ff

Abgesehen vom Wunsch einer fachübergreifenden Verständigung, ist und bleibt der Rechtsanwalt in erster jedoch Linie seinem eigenen Beruf verpflichtet, er ist also ein Anwender des Rechts. Er ist kein Psychologe, kein Therapeut, und auch kein Gesellschaftskritiker oder Weltverbesserer. Er kann sich nicht einmal *Generalist* nennen, auch wenn er sich in Vielem außerhalb des Rechts so gut auskennt.

Aber seine Rolle gegenüber seinen Mandanten ist die eines Dienstleisters. Als solcher muss auf das reagieren, was an ihn herangetragen wird. Wenn die Probleme um Trennung, Schädigung, materielle Existenzängste, dem Kampf um Kinder Zuflucht beim Familienanwalt suchen, erscheinen Recht und Emotionen in einem unentwirrbaren Knäuel miteinander verbunden. Lautet der Auftrag an den Anwalt also: „Lösen Sie bitte dieses Knäuel auf und sorgen Sie dafür, dass die Dinge wieder für mich stimmen, also ‚recht‘ werden“, so kann er diesen Auftrag als bloßer Jurist eigentlich nicht erfüllen. Denn nur das Aussortieren des Rechts aus den Gefühlen und seine Zuordnung zu den Interessen der Partei erfordert eine Bewertung *von beidem* und bedeutet darum die Gefahr einer frühen falschen Weichenstellung. Um genau zu unterscheiden: „Was will der Mandant wirklich?, oder was glaubt er nur? oder zu was will er das Recht vielleicht nur benutzen?“ d.h. um die Frage zu beantworten: Welches sind die rechtlichen - und welches die psychologischen Fakten?, wären für den Familienanwalt in der Tat Fachkompetenzen verschiedener Disziplinen nötig. Folgerichtig werden solche Forderungen an die Qualifikation des Familienanwaltes auch erhoben⁶.

Ob das tatsächlich gebraucht wird, möchte man hier ausdrücklich bezweifeln. Es entspräche dem Weg der extensiven Problembehandlung, d.h., einer in die Breite gehenden Problembehandlung, mit dem Unterschied nur, dass „Interdisziplinarität“ nun im selben Kopf stattfände: Der Familienanwalt als simultaner Psychologe, Familienberater oder auch Therapeut, der sich selber dolmetscht. Umgekehrt wären natürlich von Psychologen, Gutachtern, Familienberatern usw., die in irgend einer Weise im rechtlichen Umfeld tätig werden, ebenfalls juristische Fachkenntnisse zu verlangen. Die Überfrachtung der Professionen mit weiterem Fachwissen, die das zur Folge hätte, ist offensichtlich. Schon heute herrscht innerhalb der Disziplinen ein verbreitetes Gefühl von Überforderung, verbunden mit dem Wunsch, die Komplexität der Probleme wieder zu reduzieren. Selbst wenn es theoretisch sinnvoll wäre, den ‚Familienanwalt-Psychologen‘ zu schaffen, so würde dieser hohe Anspruch dem Tages- und Massengeschäft wieder zum Opfer fallen. Denn der akademische Aufwand stünde in keinem Verhältnis zum Ergebnis. So wäre zwar ein neuer Anspruch geboren, aber keine neue Realität geschaffen. Und damit wäre keinem geholfen. Im Gegenteil. Nicht erfüllte Erwartungen würden das Rad der Enttäuschungen weiter antreiben. Bereits die aktuelle Situation ist gekennzeichnet von der zunehmenden Last der Ansprüche, deren Umsetzung nicht gelingt. Immer mehr spielt das Recht für Teile der Gesellschaft die Rolle eines Universal-Heilmittels. Die Erwartungen an das, was das Recht kann oder können muss, steigen. Zugleich fehlt es an klaren Absagen an solche Illusionen. Die Versorgungsmentalität sucht - und findet unfreiwillig Verbündete in den Fachdisziplinen und forciert so den Marsch auf vermutlich uneinlösbare Ziele.

2. Die Dienstleistung des Familienanwalts

Auch Familienanwälte spüren diesen Druck auf Schritt und Tritt. Was können sie tun, ohne wie der Hase dem Igel den scheinbar ständig steigenden Ansprüchen hinterherzulaufen und dabei von der Vorstellung geplagt zu werden, dass es nie genug ist!? Wünschen sie sich nicht auch einmal, diese Anstrengungen hinter sich zu lassen und sich zurückzulehnen in dem Ge-

⁶ Balloff, FPR, 1995, S. 178

fühl, dass sie *angekommen* sind, und dass es nichts weiter zu tun gibt, als das einfach nur *zu nehmen, was da ist*? Betrachtet sich der Anwalt durch die Augen seines/r Mandanten/In als bloßer Dienstleister, dann dürfte er sich diese Erlaubnis wohl geben und auch komplexe Aufgaben durchaus entspannt sehen: Er hat sein Wissen, seine Berufserfahrung und bringt dies ein – das ist der Grund, warum man ihn aufsucht – und der/die Mandant/In bringt das Problem mit. Damit ist erst einmal alles vorhanden, um die chemische Reaktion in Gang zu setzen, an deren Ende eine Lösung, wie auch immer, steht. Die Trennung von Emotionen, Sachen und Recht ist ein fast selbsttätiges Ergebnis dieses Zusammentreffens, vorausgesetzt dass man diesen Prozess *offen* lässt, seine Ergebnisse nicht vorwegzunehmen versucht, oder es der Partei bequem machen will.

Viele Erwartungen an den Anwalt beruhen auf Klischees, die mit der Wirklichkeit nichts zu tun haben: weder mit der Realität des Rechts, noch mit den vom Mandanten mitgebrachten Vorstellungen, wie das Problem zu lösen sei. Der Wunsch nach einem „scharfen“ Anwalt beispielsweise beruht meist auf der Vorstellung, dass ein solcher Anwalt die Gegenseite vom eigenen Rechtsstandpunkt überzeugen, ihr zumindest einen nachhaltigen Denkwort verpassen könne, und dass auf diese Weise endgültig Frieden einkehre. Fernsehsendungen oder Berichte von Bekannten und Freunden liefern die Grundlage für solchen Glauben. Alle diese Beispiele, ihre Wahrhaftigkeit einmal unterstellt, zeigen jedoch nur einen begrenzten Ausschnitt, mit der dramaturgischen Absicht der Selbstüberzeugung. Weder das Davor noch das Danach ist zu sehen. Es gibt sie natürlich, die glanzvollen juristischen Erfolge, die scheinbar alle Problem auf einmal lösen. Es gibt sie aber auch, die Pyrrhus-Siege, die von Rechthaberei angetriebenen Endlos-Verfahren, in denen die erzielten Gewinne sofort wieder auf's Spiel gesetzt und dann verloren werden.

Im Familienrecht hat man es mehr als anderswo mit komplementären Strukturen zu tun. Alles, was man tut, führt zu einer Gegenreaktion. Die Vorstellung, dass ein „scharfer“ Anwalt eine Sache im Alleingang erledigen kann, ist unter diesen Bedingungen nicht plausibel. Das gegenseitliche System juristischer Auseinandersetzungen führt auch einen „weichen“ Anwalt unter dem Dauerbeschuss des „scharfen“ Kollegen früher oder später ebenfalls auf den harten Kurs. Die Eskalation ist damit das Ergebnis der Logik einer juristischen Auseinandersetzung, die an der Sache vorbeigeht. Einen solchen Auftrag dürfte eigentlich auch der gewissenhafte „scharfe“ Anwalt nicht übernehmen.

3) Juristisches und systemisches Denken

Zur Dienstleistung des Familienanwaltes gehört es folgerichtig, nicht nur die eigenen Aktionen und die seiner Partei, sondern das *ganze Spiel* zu betrachten. Das heißt, die systemische Sicht ist notwendiger Teil der Dienstleistung:

Viele Dinge, die das Recht in Gang setzt, entfalten weitere Wirkungen, die ihrerseits mit Recht nichts mehr zu tun haben. Dies ist eine alltägliche Erfahrung, der sich Juristen jedoch gerne verschließen, da dies außerhalb ihres Einflusses stehe. Natürlich endet dort ihre Zuständigkeit, und es beginnt die Verantwortung des Mandanten. Diese Arbeitsteilung setzt allerdings voraus, dass der Auftrag von Anfang an genügend geklärt wurde, die Partei über die Folgen des rechtlichen Vorgehens Bescheid wusste, sie überblickte und die möglichen Risiken wohl wissend in Kauf nahm. Die Frage der Verantwortung wird in der Anwaltsberatung jedoch leider stiefmütterlich behandelt. Viele Mandanten wünschen sich im Stress familiärer Auseinandersetzungen nichts dringlicher, als die Verantwortung einem anderen abzugeben. Und der klassische Anwalt ist es gewohnt, diese ohne große Worte zu übernehmen. Das

schafft zunächst Erleichterung für die Partei und Rollenklarheit für den Anwalt. Damit ist der Auftrag aber keineswegs geklärt.

Das juristische Denken beruht auf der Selektion. Als Jurist hat man gelernt, seine Fragen so zu stellen, dass man bestimmte Antworten bekommt oder ausschließt, Fragen, die nach Ansprüchen, Verantwortlichen oder auch Schuldigen suchen. Die Standardfrage des Juristen etwa lautet: „Wer kann was von wem aus welchem Rechtsgrund fordern (oder verweigern)?“⁷. Mit dieser Art zu fragen, schränkt man die Perspektive von vorn herein auf einen juristischen – dualistischen - Zusammenhang ein und reduziert die eigene Wahrnehmung auf zwei alternative Möglichkeiten, worin allein man sodann die Problemlösung sucht. Recht hat seiner Natur nach etwas Ausschließendes, darum sind Rechtskonflikte als eine Form der Wertkonflikte⁸ in der Regel nicht durch Kompromisse lösbar.

Dieser verengte Blick kann im Familienrecht zu der bekannten unerfreulichen Erscheinung führen, dass eine Sache unkontrollierbar ausufert. Das Recht wirkt als Motor für weitere Entwicklungen, an deren Ende man manchmal kaum noch versteht, worum was es den Parteien wirklich geht. Die juristische Methode korrespondiert mit dem nach der Spieltheorie benannten, sog. „Nullsummen-Spiel“, wonach der Gewinn des einen der Verlust des anderen ist (so dass die Summe aus beidem stets Null ergibt). Die Maxime des Anwalts, der so vorgeht, lautet: „Ich gewinne, wenn Du verlierst“⁹. Diese Gewinner-Verlierer-Strategie verschärft den Streit, indem sie eine negative Konkurrenz schürt. Für den kurzfristigen Gewinn, mag dies erfolgreich sein, für eine Lösung des Konflikts nicht. Sie verstellt die Sicht auf das *Ganze* und verhindert so ein Verständnis für die Zusammenhänge.

Ein Familienanwalt, der wissen will, in welchem Konfliktfeld er arbeitet, um *danach* die Strategie zu wählen, muss ein wenig umdenken. Er muss zunächst die Ziele seiner eigenen Partei und die Ziele der Gegenpartei erforschen. Dann muss er wie ein Schachspieler neben den geplanten Zügen der eigenen Partei, auch die vermutlichen Gegenzüge der anderen Seite bedenken. Ergibt sich, dass die Partei mit ihren Zügen ihre Ziele vermutlich nicht erreicht, verwirft er die anfängliche Strategie und findet eine neue, die diese Ziele besser verwirklichen hilft. Geht es den Parteien nicht darum, einander matt zu setzen – und ist trotz erstem Anschein eher selten der Fall –, dann befinden sie sich in einem Kooperationszusammenhang. Das heißt, sie können, indem aufeinander eingehen, *mehr* gewinnen, als wenn jeder alleine *gegen* den andern handelt. Diese Kooperationsgewinne sind empirisch dargelegt worden. Bekannt ist das sog. „Gefangenendilemma“¹⁰, ein Spiel, mit dem sich nachweisen lässt, dass auf längere Sicht, sich Kooperation im Sinne einer „Kuchenvergrößerung“ immer auszahlt, vorausgesetzt, der Kooperationszusammenhang wird durch kluges Verhandeln bewusst und nutzbar gemacht. Der Vorteil von Kooperation lässt sich im Übrigen für fast alle natürlichen sozialen System nachweisen¹¹. Wenn heute von „win-win-Lösungen“ die Rede ist, bezieht sich dies auf solche möglichen Kooperationsgewinne. Um dorthin zu gelangen, ist eine andere Art des Fragens nötig, als sie der Anwalt gewohnt ist: Nicht nach Ansprüchen, Verursachern oder Schuldigen ist zu fragen, sondern nach Zusammenhängen: „Wie hat das eine mit dem anderen zu tun?“, oder: „Wie wirkt sich, wenn man das eine tut, dies auf das andere aus?“ Die Annahme, dass alles in der Natur auf Wechselwirkungen beruht, ist Kern der Systemtheorie, die auf Gregory Bateson und die Kybernetik zurückgeht¹². Ihre besonderen Frageformen wer-

⁷ Ponschab/Schweizer, S. 4 f, S. 23

⁸ Breidenbach, S. 41, 51

⁹ Ponschab/Schweizer, S. 44

¹⁰ Bierbrauer in Gottwald/Haft, S. 41 ff

¹¹ Lorenz, S. 30 ff

¹² Gregory Bateson, S. 26, 400f

den z.B. in der Mediation angewandt – auch sie beruht auf dem systemischen Denken¹³. Systemische Fragen, die sog. „zirkulären“ Fragen versuchen solche kreisläufigen Prozesse zu erfassen.

Viele Familienanwälte, denen an einvernehmlichen Lösungen gelegen ist, mögen bereits so oder ähnlich vorgehen. „Das machen wir schon immer so,“ sagen sie, wenn man von Mediation oder von systemischen Lösungen berichtet. Sie tun es jedoch dann meist ohne Überlegung, wie und was sie genau tun. Es ist hier auf eine Parallele zur Methode des kooperativen Verhandeln hinzuweisen. Haft unterscheidet zwischen *intuitivem* und *rationalem* Verhandeln¹⁴. Nur das *rationale* Verhandeln kann nach Haft eine Methode genannt werden, die zu kalkulierbaren Ergebnissen führt. Nach Haft und Walter Gottwald¹⁵ glauben viele Anwälte, eine „angeborene“ Fähigkeit zum Verhandeln zu besitzen. Untersuchungen und Beobachtungen zeigen jedoch, dass dies nicht der Fall ist, und krasse Fehleinschätzungen zu äußerst willkürlichen Resultaten führen¹⁶. Ähnliches wäre für die systemische Sichtweise zu vermuten, die zwar auch in der alltäglichen Kommunikation – intuitiv - vorkommt, was jedoch nicht gleichbedeutend mit einer methodischen Anwendung ist.

Der Familienanwalt könnte beispielsweise seinen zum harten Zuschlagen entschlossenen und auffordernden Mandanten fragen: „Was glauben Sie, wird der/die andere tun, wenn Sie/wir das tun?“, eine „normale“, naheliegende Frage, scheinbar ohne besonderen Hintergrund. Systemisch betrachtet aber ist sie eine sog. „zirkuläre“ Frage¹⁷, die wesentlich neue Perspektiven eröffnen kann. Nimmt man diese Perspektiven methodisch auf, kann man Konfliktentwicklungen absehen und mit Hilfe der vorhandenen Ressourcen der Partei die künftigen Schritte gestalten. Der weitere Vorteil des systemischen Vorgehens ist, dass die Partei in die Verantwortung des Handelns eingebunden wird. Bevor eine solche mögliche Praxis an Beispielen erläutert wird, seien die Hintergründe näher dargestellt, vor denen sich eine solche Praxis ergibt und rechtfertigt.

4. Die Gefühle im Familienrechtsstreit

Man spricht von Gefühlen, Emotionen, als etwas *Vertrautem* im Familienrecht. Vertraut ist indessen eher der selektive und parteiliche Umgang damit. Der Familienanwalt beispielsweise sieht in erster Linie die Emotionen *seiner* Partei, und er sieht sie in seinem anwaltlichen Koordinatensystem. Er sieht die Emotionen seiner Partei *anders* als die Emotionen der Gegenpartei, die den Emotionen seiner Partei entgegengesetzt sind. Entsprechend der juristischen Logik lässt ihn dies glauben und behaupten, die Emotionen seiner Partei seien berechtigt, die der anderen Seite unberechtigt, d.h. in seiner Anwaltssprache: „nachvollziehbar“ bzw. „nicht nachvollziehbar“. Dies trifft sich mit der Überzeugung der eigenen Partei, die sich mit der andern im Streit befindet. Im Verlauf eines Rechtsstreits verstärken sich Anwaltsglauben und Parteiüberzeugung zu einer Art zur beiderseitigen Gewissheit oder gar Realität. Der Kampf um die *Berechtigung* der Gefühle und wird so perpetuiert.

Gefühle, Emotionen haben jedoch mit Recht nichts zu tun. Sie *sind da*, auch wenn sie „nicht berechtigt“ erscheinen. Sie lassen sich nicht, wie mancher Mandant insgeheim vielleicht hofft, durch Urteil aufheben, verbieten oder ändern. Gefühle lassen sich zwar *verurteilen*. Doch

¹³ vgl. hierzu den Beitrag von Uwe Jopt im gleichen Band

¹⁴ Haft, aaO, S.20 ff

¹⁵ Gottwald in Gottwald/Haft, S. 9

¹⁶ Gerald Williams, Legal negotiation, zitiert nach Gottwald/Haft, S. 10 ff

¹⁷ Tomm, S 71f, 103ff

auch dies ist nur ein Scheingefecht und hat mit Recht nichts zu tun. Denn nicht ein Gefühl kann verurteilt werden sondern allenfalls die Form, in der es sich äußert. Und damit beginnt das Problem, das sich Juristen stellt, wenn sie mit diesen Dingen zu tun haben: Das Problem der friedlichen Koexistenz von sich widersprechenden Gefühlen einerseits und dem Rechtsverständnis andererseits. Gefühle passen ihrer Natur nach nicht in das System des Rechts, das teilt, wägt und zumisst, nach objektiven Tatsachen sucht und seiner Logik nach in Entweder-Oder-Kategorien einteilt. Gefühle haben zumeist zwei Seiten, sie zeigen sich ambivalent und sind ihrer Natur nach immer subjektiv. Das Bemühen, sie „objektiv“ zu rechtfertigen, bedeutet, nicht über Gefühle, sondern über Macht zu sprechen. Jeder kennt aus privatem Streit die Neigung, die eigenen Gefühle zu rechtfertigen, und die des anderen abzuurteilen. Jeder hat dabei sicher auch erfahren, dass Konflikte so nicht gelöst wurden. Denn wenn Gefühle ihrer Natur nach subjektiv sind, dann kann es nicht darum gehen, was objektiv richtig ist. Allein das *Verhalten* wäre objektiv zu beurteilen. Doch wenn Verhalten mit Gefühlen gerechtfertigt wird, wie dies häufig geschieht, setzt sich das Dilemma auf anderer Ebene fort.

Daraus folgt, dass Gefühle, Emotionen *anerkannt* werden müssen, und man drüber nicht streiten kann. Werden Gefühle anerkannt, müssen sie sich nicht rechtfertigen oder nach Machtausübung streben. Anerkennung im Sinne von Wahrnehmung ist der Schlüssel für einen konstruktiven Umgang mit Gefühlen. Im Streit jedoch schließen unterschiedliche Wahrnehmungen und damit Anerkennung derselben Sache aus. Dies hängt damit zusammen, dass sich im Streit die Wahrnehmung verengt, und man nicht in der Lage ist, eine andere Sichtweise in sich aufzunehmen. Typisch etwa: beide Parteien fühlen sich als Opfer. Oder beide glauben, der andere ist schuld. Oder jeder ist überzeugt, nur der andere habe die Macht, etwas zu ändern – und müsse darum dazu gezwungen werden. Beides zugleich kann aus der Perspektive der Beteiligten eines emotionalen Konflikts nicht sein, auch etwas „Mittleres“ zwischen beiden Sichtweisen, wie es bei einem richterlichen Vergleichsvorschlag zum Ausdruck kommt, scheint nicht denkbar. Eine Auflösung in einen „objektiven Tatbestand“, wie Juristen sich das als Aufgabe stellen, ist bei den emotionalen Fakten daher schon vom Ansatz her aussichtslos.

Gefühle sind nicht justiziabel, auch nicht aus der Sicht einer höheren Moral. Emotionale Konflikte zu lösen, ist auch nicht Sache des Anwalts, sondern Sache der Parteien selbst. Wenn der Anwalt dies in seiner Praxis erkennt und sauber trennt, tut sowohl seine Arbeit, als er auch seiner Partei hilft, ihren Teil selber zu tun. Voraussetzung ist eine methodische Arbeitsteilung. Geschehen kann dies nur, indem die Emotionen angesprochen werden und ihren angemessenen, getrennten Platz erhalten. Wer glaubt, die Emotionen lösten sich in der Nüchternheit des juristischen Verfahrens von selber auf, irrt. Dies führt eher im Gegenteil dazu, dass sie verdeckt aus dem Untergrund - und weit massiver noch - in das Verfahren hineinwirken.

Es gibt kaum einen familienrechtlichen Streit ohne heftige – und beiderseits(!) berechnete – Emotionen. Anregungen zum praktischen Umgang mit diesen Emotionen seien den Beispielen unter III entnommen.

II. Die Praxis des Familienrechts und ihre Widersprüche

1. Recht und Richter

Nicht alles, was sich *Recht* nennt, meint das gleiche, - oder meint überhaupt Recht. Wenn das „subjektive“ Recht des einen auf das „subjektive“ Recht des anderen trifft, geht es zunächst um *Ansprüche*, das, was einer *will*. Dann ist da das Recht, das der Richter spricht, indem er der einer Seite recht und der anderen unrecht gibt, - und darüber stehen die Gesetze. Letztere

gelten als das „objektive“ Recht. Aber auch dieses ist auslegungsbedürftig und muss sich im konkreten Fall erst realisieren. Auch das „objektive“ Recht ist somit nicht über alle Zweifel erhaben. Wenn Parteien sich aber beispielsweise auf Abmachungen berufen, die von anderen Seite bestritten werden, dann geht es meist nicht um Recht sondern um ein Kommunikationsproblem. Solange Paare sich vertragen, arrangieren sie sich in der Regel ohne große Diskussionen. Auch Meinungsverschiedenheiten werden so beigelegt. Bei Trennung und Scheidung wird dagegen plötzlich Ungesagtes oder halb Gesagtes zum Gegenstand von Rechtsbehauptungen mit der Erklärung, es habe zu gelten, auch wenn es nicht gesagt (oder nicht klar gesagt) worden war. Hier soll das Recht einen Kommunikationsmangel beheben. Da kann auch der Richter nicht helfen. Denn er soll Recht sprechen, nicht aber über innere Vorgänge urteilen.

Das Familienrecht macht es den Richtern in diesem Punkt allerdings nicht leicht. Im Gegenteil: Es scheint, als habe die Gesetzgebung ihr Ohr den Stummen leihen wollen, um diesen zu helfen, das Ungesagte zu artikulieren. Mit anderen Worten, es gibt Anzeichen dafür, dass im Familienrecht sich sozialpädagogische Absichten häuslich einzurichten beginnen. Dies lässt sich insbesondere im Kindschaftsrecht nach der letzten Reform von 1998 bemerken. Ziel der Reform war es u.a., der gemeinsamen elterliche Sorge Nachdruck zu verleihen. Redaktionell wurde sie darum sichtbar in den Mittelpunkt gestellt, de facto aber eher das Gegenteil geregelt. Die gemeinsame elterliche Sorge für getrennt lebende oder geschiedene Eltern bezieht sich seit dem 1. Juli 1998 nur noch auf „Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung“ (§ 1687 BGB), das sind, wie die Rechtsprechungspraxis ergeben hat, sehr wenige. Im Übrigen wurde die gemeinsame Sorge abgeschafft. Die Überschrift zu § 1687 lautet: „Gemeinsames Sorgerecht; Befugnisse des Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält“, -und suggeriert damit fälschlicherweise eine generelle Einführung der gemeinsamen elterlichen Sorge.

Redaktionell ähnlich ist § 1626 a BGB gestaltet. Die Überschrift lautet: *Gemeinsame elterliche Sorge durch Sorgeerklärungen*. Darunter folgt der Gesetzestext:

(1) Sind die Eltern bei der Geburt nicht miteinander verheiratet, so steht ihnen die elterliche Sorge dann gemeinsam zu, wenn sie

- 1. erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärungen) oder*
- 2. einander heiraten.*

(2) Im übrigen hat die Mutter die elterliche Sorge

Das Gesetz scheint hier die *gemeinsame Sorge* als Standard festzulegen. In Wahrheit erklärt es jedoch umgekehrt: Standard ist bei Unverheirateten das *alleinige Sorgerecht* der Mutter, ausgenommen der Fall, dass die Eltern gemeinsame Sorgeerklärungen abgeben. Dass *Verheiratete* das gemeinsame Sorgerecht besitzen, folgt bereits aus anderen Vorschriften..

Seitdem besteht erhebliche Unsicherheit, was es mit der lautstarken Proklamation der gemeinsamen elterlichen Sorge rechtlich auf sich habe. Der Bundesgerichtshof hat 1999 als Koordinierungsinstanz der differierenden OLG-Rechtsprechung entschieden, dass die gemeinsame elterliche Sorge in *keinem* Regel-Ausnahme-Verhältnis zu anderen Sorgerechtsformen stehe, die gemeinsame Sorge also keinen Vorrang vor einer Alleinsorge habe. Die gemeinsame Sorge sei darum auf Antrag zu beenden, wenn es den Eltern an einer ausreichenden Koopera-

tions- und Kommunikationsfähigkeit fehle und einem Elternteil allein zu übertragen¹⁸. Die Grundsatz-Entscheidung erteilte der sozialpädagogischen Erwartung, eine gemeinsame Elternverantwortung lasse sich „von oben“ verordnen, eine deutliche Absage und zog sich auf die nüchterne Realität zurück, die da heißt: Wenn Eltern nicht kooperieren *wollen*, nützen auch die besten Absichten der Gesetze nichts. Hätte man daran gleich gedacht, hätte man das Gesetz vielleicht anders formuliert. Aber Gesetz, und der Glaube an eine gemeinsame elterliche Sorge sind geblieben.

Geblieben ist auch die Verwirrung. Denn Eltern, Väter, Mütter fragen sich – aus unterschiedlichen Gründen - , wieso gemeinsame elterliche Sorge ein so hohes Ziel sei, wenn diesem Bekenntnis rechtlich nichts folge. Auch Gerichte können ihre Entscheidungen nicht erklären, die inhaltlich merkwürdige Lücken aufweisen und sogar Manipulation möglich erscheinen lassen. Beispiel: Ein Elternteil, in dessen Obhut sich die Kinder befinden, möchte sich etwa vom anderen Elternteil nicht mehr hereinreden lassen und beantragt die alleinige Sorge für sich u.a. mit der Begründung, dass *keine ausreichende Kooperations- und Kommunikationsbasis* mit dem anderen Elternteil bestehe. Dieser fühlt sich nun von der Mitsprache ausgeschlossen, dem letzten ihm verbliebenen Elternrecht, und fürchtet, ganz ausgegrenzt zu werden und den Kontakt zu den Kindern zu verlieren. Er reagiert – verständlicherweise – emotional. Im Anhörungstermin vor dem Familiengericht kommt dies nun mit Vehemenz zum Ausbruch. Der Familienrichter erlebt die Parteien „sich lautstark und heftig streiten“ und scheidert auch mit allen Vermittlungsbemühungen¹⁹. Zur Verdeutlichung des Konflikts ließe sich noch vorstellen, dass derjenige Elternteil, der die Übertragung der elterlichen Sorge auf sich allein verlangt, angesichts der günstigen Rechtsaussichten die ihm die Konfliktsituation verschafft, ruhig und gelassen erscheint, während der andere Elternteil aus den umgekehrten Überlegungen außer sich ist, keine angemessenen Worte findet und sogar tobt. In einigen Fällen mag man dies geradezu als *double-bind-Situation*²⁰ , d.h. als Verhängung widerstreitender Gebote, erleben. Wenn nämlich der der Kommunikationsunfähigkeit bezichtigte Elternteil zu den Vorwürfen schweigt, weil er sich einer solchen Auseinandersetzung vielleicht emotional nicht gewachsen fühlt, dann gelten diese möglicherweise als zugestanden. Gibt er sich kühl und sachlich im Termin, obwohl er außer sich ist, kann eine solche Verstellung auf den Richter unecht wirken mit der Folge, dass man ihn für unglaubwürdig hält. Für den betreffenden Elternteil könnte so leicht das Gefühl entstehen: „Ich kann machen, was ich will, ich bekomme in jedem Fall unrecht.“

Eine Stärkung der Elternverantwortung, wie dies auch eine Absicht der Gesetzesreform war²¹ , - im Übrigen ebenfalls ein sozialpädagogischer Ansatz - , ist daraus nicht ersichtlich, es sei denn, die Eltern erkennen und beschließen, dass es in solch heiklen Fragen besser ist, *nicht* zu Gericht zu gehen. Unter Richtern kursiert der inoffizielle Begriff der „beschwerdefesten“ Entscheidungen²². Dies sind Entscheidungen, die sich auf eine formal sichere Rechtsprechung stützen können, deren Inhalte jedoch nicht auf der Goldwaage gewogen werden. Ein Gericht, das in dem beschriebenen Fall zugunsten des – natürlich geschickt – den Konflikt provozierenden Elternteils entscheidet, hätte keine Aufhebung seiner Entscheidung zu befürchten, auch wenn der Inhalt zweifellos nicht befriedigt.

Man sieht sich unterschiedlichen Tendenzen gegenüber: Stärkung der *Elternverantwortung*, *Richter*, die qua Gesetzesauftrag *vermitteln* (§ 52a FGG), ein *weicheres*, „therapeutisches“

¹⁸ BGH, FamRZ 99/1664; vgl. hierzu auch ausführlich den Beitrag von Bergmann im gleichen Band

¹⁹ Bergmann im gleichen Band, S.....

²⁰ Bateson, S. 276 ff

²¹ Bergmann, aaO

²² Bergmann, wie vor

Familienrecht, - daneben aber auch schöne Formalentscheidungen, die geeignet sind, die Gräben zwischen den Beteiligten zu vertiefen, - Wenn im Familienrecht gern vom „Paradigmenwechsel“ die Rede ist²³, - was heißt dies tatsächlich?

Was den neuen Trend vor allem kennzeichnet, ist die fehlende Klarheit seiner Absichten, verbunden mit der Erwartung, quasi, „zwischen den Zeilen“ zu wirken. Die Untersuchung von Proksch zur Reform des Kindschaftsrechts²⁴, vom Bundesjustizministerium initiiert, gibt hierüber weiteren Aufschluss. Recht, so das Resümee zur Auswertung von Tausenden von Fragebögen, könne zwar *die Gesellschaft nicht ändern, aber Einfluss nehmen, auf individuelle Verhaltensweisen*. Die Begründung stützt sich vor allem auf Gerichtsentscheidungen, die sich gegen den Willen einer Seite für das gemeinsame Sorgerecht aussprachen, - und nach dem Ergebnis der Fragebögen zu einer insgesamt größeren Zufriedenheit führten. Die Unterschätzung erscheint subtil, bewirken doch veränderte individuelle Verhaltensweisen in ihrer Summe wiederum gesellschaftliche Veränderungen. Doch trifft dies offenbar genau den Kern der gesetzgeberischen Absichten: Mit dem neuen Kindschaftsrecht, so die Studie in ihrer Gesamtauswertung, wurden Gesetze geschaffen, das sich *strukturend* für eine Stärkung der gemeinsamen Elternverantwortung auswirken²⁵. Damit schließt sich der Kreis. *Wie* der „sanfte Druck“ auf die Individuen, der damit wohl gemeint ist, tatsächlich ausgeübt werden soll, bleibt allerdings weitgehend offen. Die gewünschten Präferenzen sollen wohl vor allem durch „Zeichen“ gesetzt werden.

2. Recht und Rechtssuchende

a) Dominanz des Rechts

Wer sein Recht sucht, sucht einen Halt von außerhalb. Er hofft, dass er mit Hilfe des Rechts seine Bedürfnisse, materielle, aber auch emotionale befriedigt erhält, weil ihm hierzu allein die Macht fehlt. Besonders im Familienrecht fällt die Rechtssuche häufig mit einer existentiellen Krise zusammen. Ein Familiensystem löst sich auf. Der eine identifiziert sich mit seinem Bedürfnis nach Geborgenheit durch den Partner und dem Alltagskontakt mit den Kindern, - Dinge die ihm nun genommen werden. Der andere identifiziert sich mit seinem Bedürfnis nach dem Erhalt der sozialen Position und materiellen Sicherheit, - Dinge, die er nun in Gefahr sieht. Beide hoffen auf Hilfe von außen, um in der unzulänglichen „Eigenunterstützung“ Stärkung zu erfahren²⁶, ein Bedürfnis, das im Übrigen auch die Psychotherapie zu befriedigen verspricht.

Auf diese Weise gewinnt das Recht eine Autorität, die ihm von seinem Ursprung her nicht zukommt, denn es ist in erster Linie nur ein Ordnungsprinzip. Das Recht wird überfordert – und überfordert sich selbst. Viele Enttäuschungen im Zusammenhang mit dem Recht entspringen dem Umstand, dass ihm eine Art Sinngebungsmonopol verliehen wird, während es in Wahrheit nur *eine Wahlmöglichkeit* darstellt. Das Recht spielt für viele die Rolle einer magischen Macht, an der man teilhaben möchte und der man unbedingt glauben möchte. Die Dominanz des Rechts beruht allerdings nicht auf seiner Natur, sondern auf einer Zuschreibung, weil Menschen sie so wollen.

²³ sie auch die Beiträge von Bergmann, Rexilius und Jopt im gleichen Band

²⁴ Proksch, Begleitforschung zur Umsetzung der Neuregelungen zur Reform des Kindschaftsrechts

²⁵ Proksch-Studie, wie vor

²⁶ Fritz Perls, S. 62 f

Mehr als andere Rechtsgebiete verkörpert das Familienrecht eher eine Modellsammlung bewährter Falllösungen als einen Katechismus zwingender Gebote. Betrachtet man das Familienrecht in seiner Form als geschriebenes Recht, so findet man wenig zwingende Vorschriften, dagegen viel Gestaltungsfreiraum. So gesehen zielt es eher auf Orientierung und Rahmensegmentierung als Reglementierung, und liegt ihm mehr der Gedanke einer Fairnesskontrolle²⁷ zugrunde als der Anspruch auf Verwirklichung wahrer und endgültiger Gerechtigkeit.

Wer sein Recht im Familienrecht sucht, und dabei vor allem an Gerechtigkeit, persönliche Stärkung und Anerkennung denkt, mag sich rechtzeitig von dem Gedanken befreien, dies ausschließlich dort zu erhalten, denn auch im Idealfall kann das Familienrecht solche Erwartungen kaum erfüllen. Wer indessen das Familienrecht als Gestaltungsraum nutzen möchte, findet dort viele Möglichkeiten. Diese Möglichkeiten unterscheiden sich in ihrer Qualität jedoch wenig von Möglichkeiten, die die Rechtssuchenden aus eigener Kraft besitzen.

b) Recht und andere Realitäten

Hat man den Rechtssuchenden darüber aufgeklärt, dass das Recht keine magische Stärke verleiht, kann man sein Interesse, etwas Stabiles, Stärkendes, Sinngebendes zu finden, indem er einen Familienanwalt aufsucht, als *eine* Station oder Option auf einem sehr viel weiteren Weg begreifen, der nicht nur auf das Recht abstellt. Der Familienanwalt tut gut daran, diese Optionen zu erfragen und offen zu halten, um nicht selbst unter den Druck des Monopolverwalters oder Wunderheilers zu geraten. Solche anderen Realitäten, die nicht nur durch rechtliche Mittel angestrebt werden könnten, wären beispielsweise: menschliche Beziehungen, wirtschaftliche Bedürfnisse, berufliche Orientierung, persönliche Werte, Meinung von Freunden, Verwandten usw.

Dem Familienanwalt kommt in dieser Phase eine Art Clearing-Funktion für den Konflikt zu. In der Praxis ist es durchaus nicht immer einfach, die verschiedenen Realitäten zu trennen. Wenn man als Anwalt nach Lösungsmöglichkeiten gefragt wird, denken beide, sowohl der Mandant als auch der Anwalt, in erster Linie an *rechtliche* Möglichkeiten²⁸. Allein die Hoffnung, dass der Anwalt das Problem lösen könne, färbt es als rechtliches Problem, ohne dass es das vielleicht wirklich ist. Auch der Anwalt sieht zunächst nur die rechtliche Färbung des Problems, da er ja als Anwalt, und nicht als Psychologe, Lebensberater oder Ökonom angefragt wurde. Hinzu kommt der Wunsch, der Partei mit dem zu helfen, was der eigenen Qualifikation entspricht, also ihr Problem, wenn es ein rechtliches ist, gut zu lösen.

Trotz des vorgegebenen beruflichen Kontextes muss man aber verstehen, welches Problem die Partei überhaupt hat. Die Gefahr der Instrumentalisierung des Anwalts für ganz andere als rechtliche Probleme liegt gerade im Familienrecht nahe. Wenn die Partei selbst nicht unterscheiden kann, was ihr sachliches, rechtliches, psychologisches oder menschliches Problem ist, und der Anwalt ihr diese Entscheidung abnimmt, indem er einen einseitigen juristischen Geradaus-Kurs einschlägt, dann trifft er eine Weichenstellung, die von der Sache womöglich weit wegführt.

Die Antwort, welches Problem gelöst werden soll, kann nur die Partei selbst geben, und sie muss die Weichen stellen. Der Anwalt muss durch Fragen explizit herausfinden und konkretisieren worum es geht. Auch die Partei kommt in Schwierigkeiten, wenn sie sich nicht darüber im Klaren ist, was sie wirklich will, und die Entscheidung dem Anwalt überlässt. Werden, wie

²⁷ Mähler, Mähler, 1995, S 53 f

²⁸ Breidenbach, S. 48

oben ausgeführt, Recht und Emotionen nicht genügend unterschieden, und soll das Recht dazu benutzt werden, das Risiko einer – vielleicht notwendigen - emotionalen Auseinandersetzung zu vermeiden, dann wird der Kampf ums Recht selbst zum riskanten Unternehmen. Die Suche nach anderen Realitäten, die es zu befriedigen gilt, dient darum auch der Befreiung des Rechts, damit es nicht zur Endlosschleife wird.

c) Das Beste aus zwei Welten

Das Phänomen begegnet vor allem Familien-Mediatoren: Häufig erscheinen Klienten mit der Vorstellung zur Mediation, dort kampflos ihr *Recht* zu erhalten. „Ich will wissen, was mir zusteht“, sagt der eine, „Ich will wissen, wieviel ich bezahlen muss“, sagt der andere. Ein rarer Rechtsberatungsauftrag, könnte man meinen, aber keine Mediation. Denn Mediation findet nach dem Verständnis von Familien-Mediation auf der Basis von *Interessen* und nicht von *Rechten* statt. Der Wunsch ist allerdings verständlich: In existentiellen Krisensituationen, wozu Trennungen und Scheidungen sicherlich gehören, klammern sich die Betroffenen gern an alle verfügbaren Möglichkeiten und vermeiden es solange wie möglich, sich für eine zu entscheiden, weil sie glauben, die andere sonst aufzugeben zu müssen. Vor allem vom Recht versprechen sich die Menschen Sicherheit. Die Vorstellung, es für etwas Ungewisses loszulassen, bereitet in der Krisenbewältigung vielen große Unruhe.

Die Konsequenz ist, man entscheidet sich nicht, sondern möchte beides. Diese Rechnung kann jedoch nicht aufgehen. Am Widerspruch von Recht und Emotionen mag man das deutlich sehen: Wer sich in seinen Emotionen machtlos fühlt und deswegen „sein Recht“ sucht, findet sich bald in einem Wechselbad der Wünsche wieder, die sich nicht in Einklang bringen lassen. Recht bedeutet: Sicherheit, Macht, Schutz. Emotionen bedeuten das genaue Gegenteil davon: Unsicherheit, Risiko, Offenheit für Verletzung usw. Das eine schließt das andere vom Ansatz her aus. In der Folge verfolgt man beides auf ambivalente Weise: Man will das eine, tut das andere, und was man bestenfalls bekommt, ist nie das, was man will. Aus dieser Befürchtung verkehrt sich das Risiko, nichts zu bekommen und leer auszugehen in eine Anspruchshaltung, die von beiden Seiten das Beste fordert: Recht *und* Genugtuung, materielle Sicherheit und emotionale Freiheit. Der aktuelle Wandel und auch erstrebte Wandel in der Gesellschaft ist jedoch ohne Risiko nicht zu haben²⁹.

Auch Familienanwälte sehen sich solchen ambivalenten Wünschen ausgesetzt und müssen lernen, damit umzugehen, indem sie helfen, die unterschiedlichen Qualitäten bewusst zu machen.

3. Fazit: Der Familienanwalt als Fisch im Wasser

Das Familienrecht arbeitet an einem Schnittpunkt gesellschaftlicher Veränderungen und nimmt infolgedessen auch deren Widersprüche auf. Darum ist nicht zu erwarten, dass neuerliche Gesetzesreformen diese Widersprüche auflösen werden, solange die gesellschaftliche Entwicklung nicht abgeschlossen, d.h. ihre Richtung nicht bestimmt ist. Recht kann in erster Linie nur Vorhandenes ordnen, nicht aber die Entwicklung selbst übernehmen oder Vorreiter spielen. Die Wachsamkeit gegenüber Veränderungen in der Gesellschaft gilt gleichwohl auch für Juristen. Sie darf jedoch nicht dazu führen, sozialpädagogische Absichten zum Inhalt des Rechts zu machen. Die Wachsamkeit muss vielmehr dazu dienen, die Grenzen des Rechts zu

²⁹ vgl. hierzu: Beck/Beck-Gernsheim, S. 10 ff

erkennen, und den Teil, der nicht Recht ist, d.h. der keine feste Grundlage abgibt, um darauf eine (Rechts)-Ordnung zu errichten, auf andere Weise zu berücksichtigen. In Zeiten, in denen alle Dinge im Fluss zu sein scheinen, kann es nicht darum gehen, diesen Fluss aufzuhalten und zu konservieren, sondern man muss sich bemühen, ein Fließgleichgewicht zu finden, in dem Beides möglich ist: Festigkeit und Veränderung. Dies ist auch eine Aufgabe des Familienanwalts, der lernen muss, sich weniger wie ein Kriegsschiff und mehr wie ein Fisch durch das Wasser zu bewegen.

III: Die Praxis des kreativen Vergessens

1. Das systemische Feedback – oder wie man die Quellen der Partei nutzt

Dass die Last des Wissens der Arbeit manchmal im Weg steht, bemerkt man oft nur an den indirekten Folgen. Der Kontakt zum/r Mandanten/In leidet, die Sache wird aufwendiger, die Konflikte verhärten sich und fordern ständig neue Aktionen. Es sind die „Problemakten“, die jeder Anwalt im Schrank hat. Aber nicht nur diese. Es sind auch die gewonnenen Fälle, die kurze Freude und Genugtuung auslösen - und einen alsbald auf unbestimmte Weise zu weiteren Leistungen antreiben: die Marksteine auf dem Weg zu gleichartigen Erfolgen.

Das eigene Fachwissen trennt einen vom natürlichen Wissen der Klienten und verschließt damit eine wichtige Quelle zur befriedigenden Arbeit: Der Mandant ist „Experte“ seines Problems, auch wenn er *wegen* seines Problems andere aufsucht. Es geht darum, dieses Wissen in die Arbeit einzubeziehen – und somit die Grundlage für die notwendige Arbeitsteilung zu legen: Der Mandant übernimmt die Verantwortung für sein Problem, der Anwalt übernimmt die Verantwortung für das Recht – und zwar in dieser Reihenfolge.

a) Das Entwerfen des Szenarios

Eine einfache Methode, um dies zu realisieren, ist, die Partei selbst das Szenario des praktischen Vorgehens entwerfen zu lassen. Der Familienanwalt beginnt ein solches Gespräch im Sinne des Dienstleisters etwa so:

„Was kann ich für Sie tun?“

Der Mandant erzählt seine Geschichte in aller Ausführlichkeit, und nennt dann seine Vorstellungen, was *unbedingt* zu tun sei.

„Gut“, sagt der Familienanwalt, „angenommen, wir tun dies, - was glauben Sie, wie wird sich Ihr/e Partner/In verhalten, wenn Sie dieses oder jenes tun?“

Da sich die Parteien, vor allem in ihren Konfliktmustern, gut kennen, fällt dem Mandanten die Antwort darauf gewöhnlich nicht schwer: „Ich denke, er/sie wird das und das machen...“

„Wenn nun die andere Seite so reagiert, was werden Sie dann tun?“, könnte sich der Familienanwalt nun behutsam vortasten, um zu sehen, wohin das Ganze wohl führt.

Im Verlauf eines solchen Gesprächs könnte die Dynamik eines geplanten Gerichtsprozesses wie auf einer Leinwand als Vorschau ablaufen - und am Ende stünde ein – mögliches – Ergebnis da, etwa so:

„Sie sehen, die Fronten haben sich verhärtet; Sie haben Ihrem/r Ex-Partner/In bewiesen, dass auch Sie stur sein können. Was ist nun das Ergebnis, - wie würden *Sie* es sehen? - - Wollen Sie das? - *Was* wollen Sie?“

„Ich will meine Kinder sehen“, könnte die Antwort lauten.

„Und, werden Sie sie jetzt sehen?“

„Nein“.

„Wollen Sie also, dass wir so vorgehen?“

„Nein“.

Nun könnte der Familienanwalt nachsetzen: „Also, was wollen Sie?“

„Ich will die Kinder sehen!“, wäre nun wieder die Antwort.

„Also, - wie gehen wir vor?“, könnte der Anwalt nun die Schleife von vorn beginnen.

Auf diese Weise wird das geplante Vorgehen ausgelotet, das Wissen der Partei genutzt und diese zugleich in die Verantwortung einbezogen. Es zeigt sich in einem solchen Gespräch häufig, dass die Partei nicht nur mehr Kenntnisse über die Zusammenhänge hat, als sie zunächst angibt, sondern auch weit mehr Macht besitzt, die Dinge zu gestalten, als sie selbst glaubt. Sie wird schließlich zum Mitdenken motiviert, und verschafft so dem Anwalt insgesamt Entlastung von Problemen, über die *er keine Macht* besitzt.

An diesem einfachen Beispiel kann man sehen, wie sich die Weichen von Beginn an in Richtung auf ein entspannteres, konfliktentschärfendes, damit befriedigenderes und – vielleicht sogar – erfolgreicherer Arbeiten hin stellen lassen. Dahinter steht keine ausgefeilte psychologische Technik, die man aufwendig erlernen müsste, sondern im wesentlichen nur eine andere Einstellung. Das Muster einer solchen Befragung kann man indessen doch als „systemisch“ bezeichnen. Denn der Anwalt fragt nicht: „Wer ist schuld?“ Oder: „Wer hat was, womit zu bezahlen?“, wie dies dem „linearen“³⁰, juristischen Denken³¹ entspricht, sondern er fragt neutral nach bestehenden Zusammenhängen, um eine Orientierung zu ermöglichen.

Ein Gegenbeispiel mag die konventionelle Sicht verdeutlichen. Es entstammt dem Buch eines Fachanwaltes für Familienrecht mit dem Titel „Die schmutzigsten Scheidungstricks – und wie man sich dagegen wehrt“³², und betrifft im Übrigen die oben bereits geschilderte Rechtsprechungsproblematik zum Sorgerecht:

Eine Frau beantragt das alleinige Sorgerecht für sich, der Mann möchte das gemeinsame Sorgerecht behalten. Objektive Gründe für den Antrag der Frau liegen nicht vor. Sie behauptet aber, - und dies ist der „Trick“ - es fände zwischen ihrem Mann und ihr betreffend die Kindererziehung „keine Kommunikation“ statt. Sie führt dies an weiteren Behauptungen aus und wirft dem Mann mangelnde Erziehungsfähigkeit u.a. vor, worauf dieser sich genötigt sieht, die entsprechenden Vorwürfe gegen seine Frau zu erheben und evtl. sogar das alleinige Sorgerecht für sich zu beantragen.

Das Problem:

„Durch die Konfrontation, auf die sich der Ehemann eingelassen hat, steigen die Chancen der Frau, das alleinige Sorgerecht zu erhalten.“

Die „Gegenmaßnahme“, die der Autor vorschlägt:

„Sobald die Ehefrau versucht, das alleinige Sorgerecht zu beantragen, ist die beste Strategie für die Männer, zu lächeln und zu allen Fragen der Kindererziehung zu nicken. Egal, wie kontrovers eine Sache gesehen wird, sollte der Kindsvater seine Mei-

³⁰ Karl Tomm, Die Fragen des Beobachters“ 1994, S. 180 f

³¹ Ponschab/Schweizer, aaO, S 23 ff

³² Dirk M. Sprünken „Die schmutzigsten Tricks des Scheidungsanwalts und wie man sich dagegen wehrt“, München 2001, S. 42 f

nung zwar kurz vortragen, die letztendliche Entscheidung aber der Frau überlassen und so seine Kompromissfähigkeit demonstrieren. Denn dann gibt es für das Gericht schlicht und ergreifend keinen Grund mehr, der Frau das alleinige Sorgerecht zu übertragen...“

Ob die Prognose des Autors zur Entscheidung des Gerichts zutrifft, mag man hier nicht beurteilen. Ein wenig mulmig dürfte einem Vater bei diesem Ratschlag, falls er ihn so bekommen hätte, allerdings schon werden.

Auffallend ist, dass das direkte Gespräch zwischen den Parteien in diesem Fall vom Autor anscheinend überhaupt nicht erwogen wird, sondern die Anwälte die Sache fest Griff haben – und behalten sollen.

b) Anwälte „entlasten“

Man mag aus diesem Beispiel, wie auch aus eigenen Erfahrungen schließen, dass Rechtsanwälte in Kindschaftssachen teilweise keine sehr glückliche, d.h. fördernde Hand haben. Nicht, weil sie ihr Handwerk nicht verstünden, sondern weil die Parteien letztlich selbst besser wissen, was für sie gut ist, und Anwälte, in bester Absicht vielleicht, tatkräftig und alleinhandelnd vorangehen wollen.

Es geht nun darum, dieses Wissen der Partei – am besten ausgestattet mit einem guten juristischen Rat – zu aktivieren. Der Anwalt spielt so eine Rolle im Hintergrund, vielleicht als graue Eminenz, keinesfalls jedoch als Frontmann für's Grobe. Etwa in der Weise: Er tritt nicht nach außen in Erscheinung, berät nur, und lässt die Parteien soweit wie möglich selber agieren. Dies ist vor allem dann sinnvoll, wenn die andere Seite anwaltlich (noch) nicht vertreten ist. Denn erfahrungsgemäß wirkt allein schon das Auftreten eines Anwalts auf der Gegenseite bedrohlich, gleichgültig was er tut. Doch auch, wenn bereits ein Anwalt eingeschaltet ist, lässt sich dies versuchen.

Ein praktisches Beispiel soll dies wiederum veranschaulichen:

Frau X begibt sich zur Anwältin und lässt durch ein nassforschendes Schreiben eine bisher großzügig gestaltete und einvernehmlich praktizierte Umgangsregelung plötzlich aufkündigen: Falls Herr X zu einem drastisch reduzierten, „abschließenden“ neuen Umgangsvorschlag sich nicht binnen einer Frist von 10 Tagen äußere, sei Frau X bis auf weiteres nicht zuzumuten, den Umgang überhaupt noch zu gestatten. Der angeschriebene Herr X, auf diese Weise eingeschüchtert und bedroht, sucht nun seinerseits einen Anwalt auf mit dem Wunsch, dass dieser innerhalb der Frist auf das Schreiben mindestens ebenso forsch antworte. Er erzählt nun eine lange Geschichte von Missverständnissen und Streitigkeiten, die in diesem Antwortschreiben entsprechend dargestellt werden sollen.

Die Frage des Anwalts an Herrn X, nachdem er die ganze Geschichte zuende gehört hat:

„Was glauben Sie, ist das Problem Ihrer Frau?“

Er lässt sich von ihm beschreiben, wie seine Frau aussieht sowie ein paar weitere Äußerlichkeiten schildern, was sie aus seiner Sicht für ein Charakter ist und sich ein paar Beispiele hierfür geben. So erfährt er, dass sie durchaus nicht der militante Typ ist, wie er sich im Stil des Anwaltsbriefs ausdrückt, - sondern eher ein unsicherer Mensch, der Unterstützung bei anderen sucht.

Sein Rat – nach einer Aufklärung über die Rechtslage und einigem Nachdenken – lautet nun:

„Ignorieren Sie das Anwaltsschreiben und auch die gesetzte Frist, und vergessen Sie den Ton. Versuchen Sie, sobald Ihre Wut verraucht ist, so rasch wie möglich eine Gelegenheit, mit Ihrer Frau direkt zu sprechen, freundlich, sachlich, aber bestimmt. Sind Sie präsent, zeigen Sie ihr, dass Sie da sind und sich nicht einschüchtern lassen. Suchen Sie das direkte Gespräch“.

Er antwortet: „Da verlangen Sie aber gleich das Schwerste!“

„Ja, aber wenn es klappt – und Sie müssen den Auftritt gut vorbereiten – dann haben Sie *beide* etwas gewonnen.“

Einige Tage später ruft der Mandant an und beginnt mit den Worten. „Ich bin stolz auf mich!“ Er erzählt, wie er das Gespräch mit seiner Frau eingefädelt hat, und danach freiwillig die Kinder mitbekommen hat. Das Gespräch verlief ohne Stress und ohne Streit. Später kommt es zwar doch zum Gerichtsverfahren. Die Erfahrung, die die Parteien vor dem Hintergrund einer juristischen Machtübernahme mit sich allein und ihren Fähigkeiten gemacht haben, hat sie jedoch als Personen gestärkt, und sie finden bald eine neue einvernehmliche Regelung.

2. Die begrenzte Konfrontation - oder den Konflikt reifen lassen

a) Außergerichtlich

Nicht alle Konflikte lassen sich von Anbeginn in Frieden regeln. Wenn die Emotionen hochgehen, helfen oft keine moderaten Worte: Sie werden nicht gehört. Wenn die Gegenseite laut wird, darf sich auch die eigene Seite deutlich Gehör verschaffen. Aber sie braucht sich nicht auf's „Reagieren“ zu beschränken: Konflikte durchlaufen Phasen, in denen sich die Emotionen ausdrücken müssen. Gefühle haben, wie ausgeführt, mit Recht nichts zu tun. Darum ist es gut, wenn sie einen Freiraum bekommen, in dem sie sich zeigen dürfen, ohne dass es einer besonderen Rechtfertigung bedarf. Bei Trennung und Scheidung werden oft heftige und schmerzhaft Gefühle aufgerissen, die sich in Form von Wut, Angst, Enttäuschung usw., Luft machen. Es wäre künstlich und unrealistisch, wenn Harmonie von Anfang an Pflicht wäre und alles nur im Kammerton ausgetragen werden dürfte.

Ein Konflikt muss reifen. Wenn Paare sich dazu entschließen, einen Anwalt aufzusuchen, haben sich die Fronten bereits verhärtet, - oder sie tun es in dem Augenblick, wo eine Seite ihre Entschlossenheit durch einen Anwaltsbesuch kundtut. Familienanwälte bekommen häufig mit verhärteten, manchmal auch kalten oder eisigen Konflikten zu tun, - was auf das selbe hinausläuft. Solche Konflikte sind schwer zu handhaben. Durch die juristische Bearbeitung werden sie meist noch spröder, und wenn die Heftigkeit der Auseinandersetzung steigt, kann leicht etwas zerbrechen. Parteien versuchen sich hinter der Maske der Emotionslosigkeit zu verbergen und teilen lieber Schläge aus als sich zu öffnen, in der Hoffnung, so weniger einstecken zu müssen. Anwaltsschäftsätze in hoch konfliktgeladenen Familienauseinandersetzungen neigen darum zur ambivalenten Strategie: Nicht die eigene Partei, sondern nur die Gegenpartei hat ein Problem – oder sie ist schuld daran. Dies entspricht natürlich dem linearen Denken des Juristen. Auch diese Methode bemüht sich, den Konflikt „kalt“ zu managen. Dass sie nicht aufgeht, liegt nicht zuletzt daran, dass die Gegenseite die gleiche Strategie verwendet. Die Folge ist, dass der Streit, falls er nicht von selber erlischt, nach einiger Zeit auf hohem Niveau quasi einfriert.

Tief gefroren kann ein Konflikt nicht reifen. Darum darf man es als Glück und Chance bezeichnen, dass Rechtsanwälte von Amts wegen Partei sind und dem Streit nicht ausweichen müssen. Als „Legionäre“ ihrer Mandanten³³ sind sie für den Kampf gerüstet, - aber sie sollten ihre Mittel rational, vielleicht sollte man sogar sagen: sportlich einsetzen. Konflikte sind als solches nichts Negatives³⁴, man kann sie *konstruktiv* und *destruktiv* austragen. Am Konflikt vorbeizugehen, d.h. Konfliktvermeidung ist prinzipiell kein Weg zur Konfliktlösung, sondern es handelt sich einzig und allein darum, ihn sinnvoll und sozialverträglich auszutragen. Um zur Kooperation zu finden, ist es bisweilen nötig, durch den Konflikt *hindurchzugehen*.

Wie ist praktisch vorzugehen? Für eine Kooperation in konfliktträchtigen Familienrechtsstreitigkeiten kann man folgende Gesichtspunkte, bzw. Phasen unterscheiden:

1) Den Konflikt benennen:

Fakten und Rechtsfragen müssen sich zunächst artikulieren. Auseinandersetzungen hierüber sind sinnvoll und nötig, um das Kampffeld abzustechen, aber auch um „Dampf abzulassen“. So können Dinge auf den Punkt gebracht, Emotionen und „Sachen“ voneinander getrennt werden. Um den Konflikt in seinen Dimensionen wahrzunehmen, muss er sich entfalten können. Zu diesem Zweck dürfen und sollen Anwälte hier durchaus konfrontativ agieren, um den Konflikt herauszuarbeiten. Die Konfrontation sollte sich allerdings auf die Klärung der „Sachen“ beschränken. Wichtig ist es, auf eine gute Form zu achten und eine Streitkultur zu etablieren. Die Auseinandersetzung sollte darum lieber mit dem Florett als mit dem Säbel ausgetragen werden.

2) Beachten der Streiddynamik

Damit der Konflikt nicht eskaliert und sich verselbständigt, muss er beobachtet werden. Rechtsfragen, Fakten und Emotionen haben die Tendenz, sich miteinander zu vermischen. Die Konfliktstrategie muss darauf achten, dass gewonnene Klarheiten nicht wieder verloren gehen, und ggfls. moderierend eingreifen. Da die Risiken einer Eskalation beide Seiten betreffen, kann man die Gegenseite hier bereits mit einbeziehen und eine Kooperation zur *Vermeidung* einer Eskalation vorschlagen.

3) Kooperationszeitpunkt bestimmen

Jeder Rechtsstreit hat einen mehr oder weniger typischen Verlauf von der ersten Kampfhandlung bis zum möglichen Urteil. Es ist sinnvoll, den Kooperationsgedanken dann einzuführen, wenn die Auseinandersetzung sich nicht mehr konstruktiv weiterentwickelt, der Konflikt stagniert oder in frühere Phasen zurückfällt. Man erkennt diesen Zeitpunkt in der Regel daran, dass Parteien, bzw. Anwälte in ihren Schriftsätzen die Argumente wiederholen. Dies ist ein deutliches Zeichen, dass auf der Konfrontationsebene nichts Neues passieren wird. Im Verlauf juristischer Auseinandersetzungen wiederholen sich einzelne Streitphasen in ähnlicher Form: Annäherungen und Verhärtungen wechseln sich ab, auch gibt es günstige Momente der Kampfmüdigkeit auf beiden Seiten.

Kooperation mit dem Ziel eines Kooperationsgewinns (win-win-Lösung) kann nur stattfinden, wenn auch die andere Seite dazu bereit ist, sonst vergibt man wertvolle

³³ Ponschab/Schweizer, S. 21

³⁴ Morton Deutsch, S. 24 f

Manövriermasse und Glaubwürdigkeit in der Sache. Das Angebot zur Kooperation begründet man am besten damit, dass man auch der Gegenseite die Vorteile aufzeigt.

4) Kooperative Verhandlung durchführen

Das kooperative Verhandeln bedeutet mehr als nur ein Einverständnis darüber, dass man sich „irgendwie“ in der Mitte einigen möchte³⁵. Bewährt hat sich die Methode des sog. „Harvard-Konzepts“, einer in den 70-er Jahren von Harvard-Professoren entwickelten und bis heute immer weiter ausgebauten Verhandlungstechnik, die vor allem in Wirtschaftskreisen erfolgreich angewandt wird³⁶. Der Familienanwalt kann sich hieraus reichhaltiger Ideen bedienen. Das kooperative oder sachgerechte Verhandeln stützt sich in wesentlichen auf vier Grundprinzipien:

1. Unterscheiden von Sach- und Beziehungsebene
2. (Streit-)Positionen in Interessen verwandeln
3. Entwickeln mehrere Lösungsoptionen
4. Stützen der Entscheidung auf „objektive“, das heißt von beiden Seiten anerkannte Kriterien

Zur Methode des kooperativen Verhandeln sei im übrigen auf die zahlreiche Literatur verwiesen³⁷. Im Familienrechtsstreit wird es kaum erforderlich sein, die Gegenseite auf die Prinzipien des Harvard-Konzepts einzuschwören, sondern einfache, vor allem aber plausible Vorstellungen und Anregungen zu liefern, wie man eine solche kooperative Verhandlung gestalten und zum Erfolg führen kann. Das Spektrum der Anwendungen ist breit und richtet sich nach den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Situation³⁸

b) Vor Gericht

Nachdem der Konflikt gem. den Schritten 1) – 3) zur Reife gebracht wurde, lässt sich eine kooperative Verhandlung auch im Gerichtstermin durchführen. Wenn das Gericht zum Termin das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet hat, tut es dies, von den prozessualen Regelfällen abgesehen, meistens mit dem Ziel, durch die Anhörung der Parteien eine gütliche Lösung, d.h. einen Vergleich herbeizuführen. Standesrechtliche Vorschriften verbieten es dem Anwalt zwar, mit der anwaltlich vertretenen Gegenpartei unmittelbar in Kontakt zu treten. In Anwesenheit der Anwälte wird diese Regel auch vor Gericht gern in der Form aufrechterhalten, dass sich die Anwälte schützend vor ihre Parteien stellen und sie nicht zu Wort kommen lassen, bzw. für sie dolmetschen. Dennoch bieten sich in dieser Situation gute Chancen, kooperatives Verhandeln einzuführen, indem man als Familienanwalt den direkten Kontakt zur Gegenseite herstellt. Sobald einmal das Eis gebrochen ist, und die Beteiligten erfahren, wie offenbar hoffnungslos verhärtete Fronten plötzlich in Bewegung geraten, geben auch die Gegenanwälte den „Schutz“ ihrer Partei auf und lassen einen gewähren. Rasch weicht die Kampf Stimmung dann der Erleichterung über eine mögliche rasche und versöhnliche Lösung.

Ein praktisches Beispiel soll dies wieder verdeutlichen:

³⁵ Haft, Verhandeln, Kap. „Basarverhandeln“, S. 9 ff

³⁶ Fisher Roger/Ury William/Patton Bruce,

³⁷ Haft, aao, Ponschab/Schweizer, aaO mit weiteren Angaben

³⁸ Schieferstein/Krämer, S. 361 ff

Die Eheleute Y leben seit einigen Jahren getrennt. Frau Y wohnt mit dem 10-jährigen Sohn in Nordfriesland, wo sie eine Arbeit gefunden hat, Herr Y in Hessen. Herr Y, der ohne feste Anstellung Gelegenheitsarbeiten durchführt, zahlt den Regelunterhalt, und die Kontakte zum Kind funktionieren zunächst leidlich und ohne Beschwerden. Nachdem Frau Y über eine Anwältin Scheidungsantrag, verbunden mit der Forderung nach höherem Kindesunterhalt, gestellt hat, beginnen Störungen im Kontakt des Vaters zum Kind: Besuche werden verweigert, Telefonkontakte von der Mutter behindert, und es folgen böse Briefe. Herr Y beauftragt ebenfalls einen Anwalt. Schriftsätze werden gewechselt, gegenseitige Vorwürfe erhoben und jeweils zurückgewiesen. Der Kontakt des Vaters zum Kind ist zeitweise ganz unterbrochen. Hinzu kommt ein unstetes Leben beider Parteien, vor allem des Vaters, das die Gegenseite zum Anlass weiter Vorwürfe nimmt: Die Familie Y lebte viele Jahre in einer deutschen Kolonie in Südamerika, wo auch der Junge geboren und die ersten Jahre aufgewachsen ist. Beide Eltern haben noch soziale Kontakte dorthin und verbringen immer wieder kürzere, oder wie Herr Y: auch längere Aufenthalte dort. Während das Scheidungsverfahren sich in die Länge zieht, und die Mutter inzwischen die Übertragung des Sorgerechts auf sich beantragt hat, verhärtet sich das Verhältnis der Eltern weiter. Der Vater sieht sein Kind praktisch gar nicht mehr. Kurz vor dem Scheidungstermin legt die Anwältin der Mutter den Entwurf einer Scheidungsfolgenvereinbarung vor, worin u.a. der Vater der Übertragung des Sorgerechts auf die Mutter zustimmen soll. Es kommt zu einem weiteren heftigen Schriftwechsel zwischen den Anwälten: Der Vater fordert u.a., dass er mit seinem Kind Urlaube in Südamerika verbringen darf. Die Gegenseite gibt hierauf keine Antwort, besteht aber weiterhin auf der Zustimmung zur Sorgerechtsübertragung. Der Anwalt von Herrn Y stellt nun ebenfalls einen Sorgerechtsantrag. Der Telefonkontakt zwischen den Anwälten bringt keine Annäherung, wie das Folgende zeigt:

„Was glauben Sie, wie kann eine Vereinbarung, die Sie ja selber wünschen, zustande kommen, wenn Sie nicht auch die Interessen meines Mandanten mit bedenken?“, fragt Herr Y‘ Anwalt die Kollegin am Telefon.

„Da habe ich wirklich anderes zu tun, als mir darüber Gedanken zu machen! Dafür habe ich keine Zeit!“, gibt sie ärgerlich zurück.

„Wenn Sie nicht auch die Vorstellungen der Gegenseite mit einbeziehen, wird eine Vereinbarung nicht zustande kommen oder sehr lange dauern. Sie haben also *mehr* Arbeit statt weniger.“

Grußlos legt sie den Hörer auf.

Vor dem Scheidungstermin treffen sich die Parteien im Gerichtsgebäude in eisiger Atmosphäre. Frau Y übersieht Herrn Y geflissentlich, der Junge allerdings rennt fröhlich auf seinen Vater zu. Die Anwälte begrüßen sich förmlich.

Der Anwalt von Herrn Y zur Anwältin von Frau Y:

„Frau Kollegin, - was ist nun mit dem Urlaub?“

„Was soll damit sein? Wir haben alles gesagt!“

„Was heißt das?“

„Der Junge kann seinen Vater besuchen.“

„Also kein Urlaub außerhalb von Deutschland?“

„Sagen wir mal: Nichts gegen eine Woche Urlaub Schweiz, Österreich, einzuwenden.“

„Aha. Und Südamerika?...“

„Nein!“

Nun wendet sich der Anwalt von Herrn Y direkt an die Mutter:

„Wie soll das gehen, Frau Y? Glauben Sie nicht, dass der Junge auch gern mit seinem Vater in das Land fahren würde, wo er einmal zuhause war?“

Schweigen. Sie guckt den Anwalt groß an. Er fährt fort:

„Was spricht dagegen?“

„Er ist nicht zuverlässig. Er hält sich an keine Absprachen.“

Herr Y‘ Anwalt wendet sich nun an Herrn Y und sagt diesem freundlich aber so laut, dass auch seine Frau es hört:

„Hören Sie, was Ihre Frau sagt, Herr Y? Es ist wichtig für sie, dass Sie zuverlässig sind. Das war wohl nicht immer so bisher.“

„Das stimmt,“ sagt Herr Y, „das sehe ich ein.“

Nun der Anwalt wieder zu Frau Y:

„Sie hören, er denkt darüber nach... Also, Schweiz, Österreich, schön, - darum geht es ja gar nicht. Es geht um Ihre Heimat, es geht um die Heimat des Jungen. Sein Vater möchte mit ihm wieder mal dorthin, und der Junge wünscht es sich doch auch...“

„Tja...“

Das Gespräch geht so eine Weile weiter, die Anwältin lässt den Kollegen gewähren, während Frau Y sich sichtlich entspannt, als sie merkt, dass man „ganz normal“ miteinander reden kann. Es dauert nicht lange, und man findet eine Regelung. Die Urlaube in Südamerika werden nun konzidiert. Der Vater stimmt darum der Übertragung des Sorgerechts auf die Mutter zu, denn dies war seine „Bedingung“. Im Gerichtstermin wird das gerade gefundene Ergebnis mündlich zu Protokoll gegeben. Der Richter schmünzelt, als die Parteien jeweils Teile ihrer einseitigen Vereinbarungsvorschläge ihm ergänzend herüberreichen und daraus ein gemeinsames Protokoll errichten. Über diese konstruktive Zusammenarbeit nähern sich die Beteiligten weiter an.

Nach dem Ende der Verhandlung verabschiedet man sich mehrfach herzlich voneinander. Die Anwältin von Frau Y fragt den Anwalt von Herrn Y, ob sie ihn noch zum Bahnhof fahren dürfe. Frau Y fragt Herrn Y, der sich nun wieder auf den Heimweg machen will:

„Der Junge hat später einen Arzttermin. Hast Du nicht Lust, mit ihm dorthin zu gehen? Ich hole Euch nachher mit dem Auto ab, dann können wir noch was zusammen machen.“

Was Parteien und Anwälte gut ein Jahr mit heftigen Kontroversen beschäftigt hat, endet nach knapp einer Stunde so in einer friedlichen Vereinbarung und allseits versöhnlichen Gesten. Kein Wort mehr über den vorangegangenen Streit.

3. Fazit: Gelerntes vergessen, heißt Vergessenes wieder lernen

Familienanwälte arbeiten in einem Konfliktfeld, das sie nur in einer Richtung wahrzunehmen gelernt haben. Das Recht der eignen Partei durchzusetzen heißt, geradeaus zu blicken und zu marschieren. Die Gegenpartei bildet ein Hindernis auf diesem Geradeausmarsch, sie wird als Widersacher, aber nicht als Partner in einem beide Seiten betreffenden Konflikt erlebt. Der Anwalt, der das Recht – und nur das Recht - seiner Partei verfolgt, sieht den Konflikt wie durch eine Polarisationsbrille, die nur das von einer Seite kommende Licht hindurchlässt. Um das Konfliktgebiet vollständig wahrzunehmen, müsste er die Brille absetzen.

Familienanwälte mit langjähriger Berufserfahrung, die eine Mediationsausbildung absolvierten, berichten, das Schwierigste in ihren ersten Mediationssitzungen sei für sie gewesen, den

Konflikt „auszuhalten“. Das scheint überraschend, sieht man doch Anwälte immer als mitten im Kampfgetümmel stehend, als kampferprobt und abgehärtet. Doch die Erklärung ist einfach. Als Rechtsvertreter erleben sie den Konflikt in zwei isolierte Hälften aufgeteilt. Der Anwalt als „Legionär“ seines Mandanten zieht gegen einen äußeren Gegner und verwandelt damit die wechselseitige, „kreisförmige“ Konfliktspannung in eine „Vorwärts“-Aktivität. Indem er seinen Auftrag als Kämpfer für das Recht³⁹ erfüllt, muss er die Spannung „nicht aushalten“, sondern kann sie ausagieren. Auf diese Weise verspürt auch die Partei Erleichterung, weil sie ihre Spannungen abgeben kann. Eine noch größere Erleichterung verspricht sich die Partei folglich durch die Beauftragung eines „scharfen“ Anwalts. Dies mag die Anziehungskraft eines Rechtsstreits für die Austragung von emotionalen Konflikten erklären, aber auch dessen Grenzen aufzeigen: Denn trotz Ableitung der Spannung bleiben die Parteien mit ihren Anwälten „Teil des Systems“. Wenn die juristische Behandlung scheitert oder sie das Problem nicht löst, kehrt der Konflikt in seiner ursprünglichen Form zurück: Als Gefühl, mit dem Konfliktpartner wie durch Fesseln verbunden zu sein, wobei jede Bewegung zu einer schmerzhaften Gegenbewegung führt. Die Realität des Konflikts als einer peinigenden Wechselwirkung.

Tatsächlich spielen sich diese Empfindungen praktisch zeitgleich ab. Erleichterung und Pein im ständigen Wechselbad. Auf verschiedenen Ebenen verschaffen sich die Parteien durch ihren Rechtsstreit einmal Luft, aber sind zugleich als Personen in ihrem Konflikt gefangen. Der Familienanwalt, der es gelernt hat, nur in eine Richtung zu blicken, muss, will er den Konflikt verstehen, darauf verzichten, nur das anzuwenden, was er gelernt hat. Er muss einen Schritt zurücktreten, Abstand nehmen – auch von dem, was er „sicher“ weiß. Er muss seine Polarisationsbrille abnehmen und offen sein für das, was er dann sieht. Er muss lernen, auch seiner *linken* Hand wieder zu vertrauen, und wissen, wie man sie verwendet. Wie Neurologen erklären, steht die *linke* Hand mit der *rechten* Gehirnhälfte in Verbindung, dem Sitz für Intuition und kreatives Denken.

Den Grund, solchen Abstand einzunehmen, kann der Familienanwalt durchaus aus seinem Auftrag ableiten. Vordergründig lautet dieser zwar, das Recht durchzusetzen. Implizit ist die Erwartung der Parteien jedoch fast immer auch auf eine Konfliktlösung gerichtet, wie auch die breite gerichtliche Vergleichspraxis zeigt. Denn wenn sich die subjektive Vorstellung vom eigenen Recht nicht erfüllt, folgt regelmäßig die Enttäuschung, die auch den Anwalt trifft. Schnell ist dann pauschal vom „Scheidungsunrecht“ die Rede, auch moderne Verkörperungen des Michael Kohlhaas werden als Folge beklagt⁴⁰. Das Recht wird geprügelt, und gemeint ist vielerlei, vor allem aber gewiss und zurecht: der *Umgang mit dem Recht*. So ist der Familienanwalt als Anlaufstelle für Konflikte auch eine Instanz, die nicht nur Recht *verfolgt* sondern auch *vermittelt* – und zwar vor dem Hintergrund der ungastlichen Konfliktlandschaft von Trennungspaaaren, die manchmal alles ein wenig in Chaos verwandelt. Der Familienanwalt als Dienstleister darf sich nicht auf seine fachliche Kompetenz als Jurist beschränken, sondern muss auch das Umfeld einbeziehen, in dem er zu Rate gezogen wird. Auch das ist Rechtsanwendung.

IV. Ausblick

Systemisches Arbeiten im Familienrecht ist in vielerlei Gestalt denkbar. Es beginnt einfach damit, sich die Freiheit zu nehmen, die gewohnte Perspektive verlassen, d.h. nicht *wissen zu*

³⁹ vgl. Ihering „Kampf ums Recht“, dem Klassiker der juristischen Kampf-Ideologie

⁴⁰ Matthias Matussek, Die Vaterlose Gesellschaft, Rowohlt 1998, S. 219 ff

müssen, sondern *fragen zu dürfen*. Fragen, etwa wie: „Was sehe ich, was bemerke ich?, was geht hier eigentlich vor?“ sind sehr nützliche Fragen für den Einstieg in das systemische Denken. Systemisches Denken bedeutet, nicht nach Ursachen, Schuld und Schuldigen zu suchen, sondern wie ein Forscher mit neutraler Neugier den Sachverhalt zu erkunden⁴¹

Ein professioneller Weg zum systemischen Arbeiten ist die Mediation. Keineswegs muss dabei immer das Ziel sein, selbst Mediator zu werden. Eine Mediationsausbildung kann vielmehr helfen, das Verständnis für die andere Sichtweise zu wecken und zu üben, auch um sich von bestimmten eingefahrenen Praktiken, die sich nicht als hilfreich erweisen, zu lösen und sein Instrumentarium zu erweitern. Es ist kein Zufall, dass Mediation sich als erstes im Bereich des Familienrechts zu etablieren begann. Die hohen Erwartungen an das Verfahren nötigen sich bislang zwar nicht erfüllt haben, von viel größerer Bedeutung sind aber ihre allmählichen und vermutlich langfristigen Auswirkungen auf das Denken. Die Gedanken der Mediation kann der Familienanwalt auch in seine alltägliche Anwaltsarbeit einbringen, ohne dass er selber über eine wesentliche Mediationspraxis anhand dem üblichen Setting verfügt: Als neutraler Dritter zwischen zwei oder mehr Streitparteien..

Die hier wiedergegebenen Beispiele beruhen auf Lernerfahrungen aus der Mediationsarbeit. Die Herangehensweise, die Kontaktaufnahme zu den Beteiligten ist die gleiche wie in der Mediation mit der Einschränkung allein, dass der Anwalt nicht neutral, sondern parteilich handelt. Die Frage der Parteilichkeit spielt allerdings bei Verhandlungen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung nur eine formale, nicht eine inhaltliche Rolle. Denn zur Optimierung der Lösung mit dem Ziel einer „win-win-Situation“ ist ein Eingehen auf die Interessen der Gegenseite unabdingbar. Mit der Anwaltsrolle ist dies durchaus auch standesrechtlich vereinbar. Denn die Vermittlung gehört sehr wohl zum Berufsbild des Anwalts, und *pfllichtwidrig* ist nur die Beistandsleistung bei entgegengesetzten Interessen der Parteien⁴²

Die Methode der Mediation ihrerseits bedient sich wiederum vieler Anleihen bei anderen Methoden, z.B. dem kooperative Verhandeln nach dem „Harvard-Konzept“⁴³, Fragetechniken⁴⁴, Techniken des „NLP“⁴⁵ wie Reframing, Positionswechsel, Frageformen nach dem „Meta-Modell“ usw. Die Einzelheiten sollen hier nicht vertieft werden. Es ist jedoch möglich, aus all diesen Richtungen Anregungen für die alltägliche Arbeit als Familienanwalt zu gewinnen.

Wenn jetzt so häufig vom „Paradigmenwechsel“ die Rede ist, um kundzutun, dass sich Entscheidendes in der Gesellschaft – und dem Familienrecht – verändert, so sind damit zwar meist die sichtbaren, auch symbolischen Zeichen gemeint wie Gesetzesnovellen, die Einführung von Mediation oder andere deutliche reformerische Signale. Die Wahrheit dürfte aber sein, dass sich der Paradigmenwechsel eher in kleinen, fast unsichtbaren Schritten vollzieht. In der täglichen Arbeit vieler, in kleinen Änderungen der Bewertung, in einer wachsenden Aufmerksamkeit für „unscheinbare“ Dinge, in der Summe vieler „Nebensächlichkeiten“, - die freilich auf eine nicht unwesentlich veränderte Haltung zurückgehen.

Der Appell an die Familienanwälte könnte also lauten: Weg vom „Mehr desselben“, von „mehr“ Recht, „mehr“ Spezialisierung, „mehr“ Experten - hin zum Mut, etwas *anders* zu machen, auch unerforschte Wege auszuprobieren und Zivilcourage im noch Unerkundeten zu

⁴¹ Karl Tomm, aaO S.

⁴² Haffke, in Duss-von-Werdt, Mähler, Mähler: Mediation: die andere Scheidung, aaO, S. 95

⁴³ Fisher, Ury.... wie vor

⁴⁴ Karl Tomm, S. 181 f

⁴⁵ Bandler, Grinder, Metasprache und Psychotherapie, Band I und II, 6. Aufl. 1990

üben. Der Familienanwalt wird dadurch keineswegs zum leichtsinnigen Abenteurer, sondern er besetzt den Platz, den er ohnehin schon einnimmt, nur ein wenig anders. Er handelt jetzt mit Bewusstsein und Aufmerksamkeit für die *ganze* Situation. Damit dient er nicht nur seinen Mandanten, sondern auch dem Recht - und sorgt so dafür, dass es ein Teil des lebendigen Alltags bleibt.

Literaturangaben

Balloff, Familie, Partnerschaft, Recht (FPR) 1995/178

Bandler, Grinder, Metasprache und Psychotherapie, Band I und II, Paderborn, 6. Aufl. 1990

Bateson, Gregory, „Ökologie des Geistes“, Frankfurt, 1992, S. 276 ff

Beck / Beck-Gernsheim, Riskante Freiheiten, Frankfurt 1994

Beck / Beck-Gernsheim: „Das ganz normale Chaos der Liebe“ – Riskante Chancen

Born, FamRZ, 2000/S. 397, Anm. 2

Breidenbach, Mediation, Köln, 1995

Deutsch, Morton, Konfliktregelung, konstruktive und destruktive Prozesse, München, Basel 1976

Duss-von Werdt, Mähler, Gisela und Mähler, Hans-Georg: Mediation: Die andere Scheidung, Stuttgart 1995, S 53 f

Evangelische Akademie Bad Boll, „Psychologie im Familienrecht“, Materialien 9/98, Beiträge von Prof. Siegfried Willutzki, Rainer Ballof u.a.

FamRZ. BGH 99/1664;

Fisher Roger/Ury William/Patton Bruce: Das Harvard-Konzept. Sachgerecht verhandeln, erfolgreich verhandeln, Frankfurt, 14. Aufl. 1994

Gottwald/Haft, „Verhandeln und Vergleichen als juristische Fähigkeiten“, 1993 S. 9f

Lorenz, Konrad, Das sogenannte Böse, München 1988,

Haft, Fritjof, Verhandeln und Mediation, München 2000

Ihering, Rudolf „Kampf ums Recht“

Matussek, Matthias, Die Vaterlose Gesellschaft, Rowohlt 1998

Perls, Fritz, Grundlagen der Gestalt-Therapie. 7. Aufl. 1989

Ponschab/Schweizer, „Kooperation statt Konfrontation“ Köln 1997

Proksch, Roland, Studie im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz

Schieferstein, Werner u. Krämer, Karl-Anton „Effektives Verhandeln und konstruktive Konfliktlösung in der Anwaltspraxis, Zeitschrift für die Anwaltspraxis (ZAP) Heft 17, 1998

Sprünken, Dirk M. „Die schutzigsten Tricks des Scheidungsanwalts und wie man sich dagegen wehrt“, München 2001

Tomm, Karl, Die Fragen des Beobachters, Schritte zu einer Kybernetik zweiter Ordnung in der systemischen Therapie, Heidelberg 1994

Walgenbach, Wilhelm, Interdisziplinäre System-Bildung, Frankfurt am Main 2000

Watzlawick, Paul J. Weakland, R. Fisch, „Lösungen“, Bern Stuttgart

Willutzki, in FPR 7/95,

Willutzki, Siegfried, „Psychologie im Familienrecht, Bad Boll, 1998, in FPR 07/1995, S. 75; Balloff, ebenda S, 176 ff